

Ausschluss des Hin- und Rücktransportes - Kl. 61282

In Abänderung von Ziffer 4 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004" beginnt die Versicherung sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach dem Entladen aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.

Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem das versicherte Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der es für den Rücktransport bereitgestellt wurde, entfernt wird.